

Liste der im EDM verwendeten IPPC-Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten entsprechen exakt den Tätigkeiten gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie, der Wortlaut wurde zT angepasst, um für jeden einzelnen Eintrag die volle Information auch dann wieder zu geben, wenn nur dieser einzelne Eintrag angezeigt wird.

Beachte: Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben ortsfesten technischen Einheit durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

Für die Abfallwirtschaft gelten besondere Additionsregeln, diese sind bei den einzelnen Tätigkeiten angegeben.

CODE	Kategorie	Beschreibung
1.1	Energiewirtschaft	Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr.
1.2	Energiewirtschaft	Mineralöl- und Gasraffinerien.
1.3	Energiewirtschaft	Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien).
1.4.a	Energiewirtschaft	Vergasung oder Verflüssigung von Kohle.
1.4.b	Energiewirtschaft	Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 20 MW oder mehr.
2.1	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidischer Erze.
2.2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen mit einer Kapazität von mehr als 2,5 t pro Stunde.
2.3.a	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Warmwalzen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 20 t pro Stunde.
2.3.b	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW.
2.3.c	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 2 t pro Stunde.
2.4	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.
2.5.a	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, chemische Verfahren oder elektrolytische Verfahren.
2.5.b.i	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag an Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.
2.5.b.ii	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Cadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Metallen.
2.6	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m ³ übersteigt.
3.1.a	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Zementklinkern in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.
3.1.b	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.
3.1.c	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Magnesiumoxid in Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag.
3.2	Mineralverarbeitende Industrie	Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen.
3.3	Mineralverarbeitende Industrie	Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
3.4	Mineralverarbeitende Industrie	Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag.
3.5	Mineralverarbeitende Industrie	Brennen keramischer Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag und einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³ pro Ofen.
4.1.a	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische).
4.1.b	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester und Estergemische, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide.
4.1.c	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen.

CODE	Kategorie	Beschreibung
4.1.d	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate.
4.1.e	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen.
4.1.f	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen.
4.1.g	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien wie metallorganischen Verbindungen.
4.1.h	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis).
4.1.i	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere synthetischen Kautschuken.
4.1.j	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien durch chemische oder biologische Umwandlung, insbesondere Farbstoffen und Pigmenten.
4.1.k	Chemische Industrie	Herstellung von organischen Chemikalien wie oberflächenaktiven Stoffen und Tensiden.
4.2.a	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen.
4.2.b	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren.
4.2.c	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid.
4.2.d	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Salze wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat.
4.2.e	Chemische Industrie	Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere Nichtmetalle, Metalloxide oder sonstige anorganische Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid.
4.3	Chemische Industrie	Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger).
4.4	Chemische Industrie	Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.
4.5	Chemische Industrie	Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.
4.6	Chemische Industrie	Herstellung von Explosivstoffen.
5.1.a	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer biologischen Behandlung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.b	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.c	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.d	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.e	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.f	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.g	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Regenerierung von Säuren oder Basen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.h	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.i	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.j	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.
5.1.k	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen im Rahmen einer Oberflächenaufbringung, sofern die Gesamt-Kapazität der unter 5.1.a bis 5.1.k aufgelisteten Tätigkeiten 10 t pro Tag übersteigt.

CODE	Kategorie	Beschreibung
5.2.a	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde.
5.2.b	Abfallbehandlung	Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder in Abfallmitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.
5.3.a.i	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer biologischen Behandlung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.a.ii	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer physikalisch-chemischen Behandlung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.a.iii	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.a.iv	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von Schlacken und Asche und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.a.v	Abfallbehandlung	Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen und unter Ausschluss der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) fallen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.a, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.b.i	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer biologischen Behandlung und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten. Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.b.ii	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.b.iii	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von Schlacken und Asche. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.3.b.iv	Abfallbehandlung	Verwertung - oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung - von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen einer Behandlung von metallischen Abfällen - unter Einschluss von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie von Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen - in Schredderanlagen. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Tätigkeiten unter der Nummer 5.3.b, die an diesem Standort durchgeführt werden, zusammen zu rechnen.
5.4	Abfallbehandlung	Deponien im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1) mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Dies betrifft die Deponieunterklassen „Baurestmassen-“, „Massenabfall-“ und „Reststoffdeponie“

CODE	Kategorie	Beschreibung
		gemäß DeponieVO 2008, wobei die Kapazitäten aller Kompartimente aller dieser Unterklassen zusammen zu rechnen sind.
5.5	Abfallbehandlung	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen, die nicht unter Nummer 5.4 fallen, bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1, 5.2, 5.4 und 5.6 aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von über 50 t, mit Ausnahme der zeitweiligen Lagerung — bis zur Sammlung — auf dem Gelände, auf dem die Abfälle erzeugt worden sind. Hinweis: Für die Beurteilung, ob an einem Standort eine IPPC-Anlage vorliegt, sind die Kapazitäten aller Lager gefährlicher Abfälle an einem Standort zusammen zu rechnen.
5.6	Abfallbehandlung	Unterirdische Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von über 50 t.
6.1.a	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen.
6.1.b	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag.
6.1.c	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Platten auf Holzbasis, und zwar Grobspanplatten (OSB-Platten), Spanplatten oder Faserplatten, mit einer Produktionskapazität von über 600 m ³ pro Tag.
6.2	Sonstige Tätigkeiten	Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag.
6.3	Sonstige Tätigkeiten	Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t Fertigerzeugnissen pro Tag.
6.4.a	Sonstige Tätigkeiten	Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 t pro Tag.
6.4.b.i	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich tierischen Rohstoffen (mit alleiniger Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag.
6.4.b.ii	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.
6.4.b.iii	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung und Verarbeitung, mit alleiniger Ausnahme der Verpackung, folgender Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie zuvor verarbeitet wurden oder nicht, zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen sowohl in Mischerzeugnissen als auch in ungemischten Erzeugnissen mit einer Produktionskapazität (in Tonnen Fertigerzeugnisse) pro Tag von mehr als - 75, wenn A 10 oder mehr beträgt; oder - [300 - (22,5 × A)] in allen anderen Fällen, wobei "A" den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Stoffe an der Produktionskapazität von Fertigerzeugnissen darstellt.
6.4.c	Sonstige Tätigkeiten	Ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert).
6.5	Sonstige Tätigkeiten	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t pro Tag.
6.6.a	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel.
6.6.b	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg).
6.6.c	Sonstige Tätigkeiten	Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen mit mehr als 750 Plätzen für Säue.
6.7	Sonstige Tätigkeiten	Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr.
6.8	Sonstige Tätigkeiten	Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile.
6.9	Sonstige Tätigkeiten	Abscheidung von CO ₂ -Strömen aus Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, zur geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
6.10	Sonstige Tätigkeiten	Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m ³ pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient.
6.11	Sonstige Tätigkeiten	Eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt und von einer IPPC-Anlage eingeleitet wird.
98		Relevanter Teil einer IPPC Anlage.
99		Zugeordnete Tätigkeiten: Anlage, in der selbst keine der in Anhang I oder Anhang VII Teil 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, die jedoch unmittelbar mit anderen IPPC- Tätigkeiten am selben Standort in einem technischen Zusammenhang steht und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben kann.